

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 109/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 100a

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

31.08.2009

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text**Berichte an die Korruptionsstaatsanwaltschaft**

§ 100a. (1) Die Kriminalpolizei hat der KStA über jeden Verdacht einer im § 20a Abs. 1 erwähnten Straftat gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 zu berichten.

(2) Die KStA kann aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Verzögerungen andere Staatsanwaltschaften um Durchführung einzelner Ermittlungs- oder sonstiger Amtshandlungen ersuchen. Diese sind verpflichtet, die KStA in vollem Umfang zu unterstützen und Hilfe bei der Strafverfolgung zu leisten.

Schlagworte

Ermittlungshandlung

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2025

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR40093933